

## Wilhelm Zauner Leben und Leitung der Gemeinde

*Wie schon der biblische Befund zeigt, wurden die verschiedenen Dienste, Charismen, Ämter nicht von einem bestimmten Amtsverständnis abgeleitet, sondern weitgehend nach den Bedürfnissen der verschiedenen Kirchen gestaltet. Grundauftrag und Befähigung für jeden Dienst in der Kirche werden durch die Taufe gegeben, sind also allen Gläubigen gemeinsam. Dieses Verständnis gilt bis zum II. Vatikanischen Konzil; „geweiht“ werden die Christen schlechthin; die Kleriker werden „ordiniert“. Trotzdem hat die Frage nach den Ämtern in der Kirche nach dem Konzil zu Spannungen und Konflikten geführt. Zauner sieht durchaus Möglichkeiten, die Konflikte einigermmaßen sachlich zu lösen.* red

Das Leben einer christlichen Gemeinde hängt sehr stark von ihrer Leitung ab. Nicht deshalb, weil etwa das Leben der Gemeinde von deren Leitung ausginge, von dieser produziert und von jener rezipiert würde. Der Zusammenhang von Gemeindeleben und Gemeindeleitung ergibt sich vielmehr aus dem Wesen der Gemeinde. Sie ist nicht nur eine Institution und Organisation, sondern auch ein Organismus (wie die Kirche insgesamt) und damit ein „innengesteuertes System“. Sie braucht eine „Mitte“, von der aus die verschiedenen Organe und Lebensvorgänge gesteuert werden. Daher begleitet die Frage nach der Leitung und den Ämtern die Kirche von Anfang an und findet in unserer gegenwärtigen Situation eine bemerkenswerte Zuspitzung.

### I. Zur Geschichte des Leitungsdienstes in der Kirche

Schon vor dem Pfingsttag behandeln die Apostel eine „Leitungsfrage“: Sie wollen einen Ersatzmann für Judas Iskariot bestellen. Dabei zeigt sich bereits, daß offenbar für solche Fälle keine Weisung des historischen Jesus bzw. des auferstandenen Herrn vorlag. Petrus begründet die Notwendigkeit dieser Maßnahme aus einem Psalm, als dessen Beter er den gekreuzigten Herrn erkennt, und bezieht einen Vers daraus auf den Judas, und zwar im Hinblick auf dessen Selbstmord: „Nur gering sei die Zahl seiner Tage, sein Amt soll ein anderer erhalten“ (Ps 109, 8). Die erste Amtsverleihung durch die Apostel erscheint also hier zunächst als Teil einer Strafmaßnahme gegen den Amtsvorgänger. Dann aber sagt Petrus, es müsse einer gefunden werden, der „mit uns“, also im Rang eines Apostels, „Zeuge der Auferstehung“ (Apg 1, 22) sein soll. Die von Petrus genannten Kriterien treffen auf zwei Kandidaten zu. Es wird aber nur einer von den beiden genommen<sup>1</sup>; offenbar ist Petrus der Meinung,

<sup>1</sup> Hier zeigt sich schon, daß Eignung allein noch keinen Anspruch auf Berufung bedeutet.

die Zwölfzahl müsse erhalten bleiben, als Symbol dafür, daß sich die Botschaft Jesu an die zwölf Stämme Israels richtet. Bei der Frage, wer nun zwischen den beiden Kandidaten entscheiden soll, beansprucht Petrus für sich kein Recht. Die Apostel kommen nicht einmal auf den Gedanken einer Wahl, sondern sie lassen das Los entscheiden. Schon Ende des 4. Jh. versucht Johannes Chrysostomus zu erklären, warum nicht Petrus allein den Nachfolger des Judas ernannt hat: „Er läßt die Menge entscheiden. Dadurch stärkt er das Ansehen des zu Erwählenden und entzieht sich selbst der Anfeindung durch die anderen; so etwas ist nämlich immer die Quelle großen Übels . . . Konnte Petrus nicht selbst die Wahl treffen? Aber durchaus! Doch tut er es nicht, um den Anschein der Begünstigung zu vermeiden. Andererseits hatte er auch den Heiligen Geist noch nicht.“<sup>2</sup>

Die griechischen Bezeichnungen für das Amt sind in dieser Perikope unterschiedlich: Aufsichtsamt (*Episkopé* Apg 1, 20); Zeuge (*Mártýra* 1, 22); Dienstplatz (*tópos tés diaonías* 1, 25); Apostelamt (*apostolé* 1, 25). Der Begriff Apostel wird später erweitert und auch dem Paulus und Barnabas zugestanden, aber auch dem Andronikus und der Junia (oder dem Junias) in Röm 16, 7.

Petrus sieht im Pfingstereignis das Wort des Joel erfüllt: „Prophetisch reden werden eure Söhne und Töchter“ (Apg 2, 17). In seiner Predigt spricht er das Prophetische allen zu, die an den auferstandenen Herrn glauben und vom Heiligen Geist zusammengeführt werden: „Kehrt um und laßt euch taufen“ (Apg 2, 38). Sie werden also ermächtigt, das Zeichen des Johannes zu setzen und haben wohl einander getauft.<sup>3</sup>

Aus dieser Sicht der Taufe als eines prophetischen Zeichens ergab sich die Konsequenz: Wer an Jesus Christus glaubt, kann taufen, weil er durch den Glauben schon den Heiligen Geist besitzt. – Die Auffassung, die sich noch im neuesten Kirchenrecht<sup>4</sup> findet: Jeder Mensch – auch wenn er selbst nicht an Jesus Christus glaubt – kann gültig taufen, hat sich erst Ende des 2. Jahrhunderts herausgebildet. Beide Auffassungen sind sich einig in der Überzeugung, daß das grundlegende und wichtigste aller christlichen Zeichen nicht den Amtsträgern reserviert ist. Paulus sagt sogar ausdrücklich: „Christus hat mich nicht gesandt zu taufen“ (1 Kor 1, 17). Er selbst wurde nach seiner Bekehrung in Damaskus nicht einmal sicher

<sup>2</sup> Johannes Chrysostomus, Hom. in acta apostolorum 3, 1, PG 60, 33.

<sup>3</sup> Vgl. G. Lohfink, Der Ursprung der christlichen Taufe, ThQ 156 (1976) 35–54.

<sup>4</sup> Can. 861 § 2 CIC.

durch Ananias getauft. Es heißt lediglich, daß dieser ihm die Hände aufgelegt habe, damit er wieder sehen könne und „die Fülle des Heiligen Geistes“ empfangen (Apg 9, 17). Davon abgesetzt wird berichtet „Er ließ sich taufen“ (Apg 9, 18), ohne daß der Täufer erwähnt wird.

Ausgangspunkt: die Gemeinde

Paulus denkt von der Gemeinde als ganzer her und geht von den Begabungen einzelner Gemeindemitglieder aus: „Da euch viel an den Gaben des Geistes liegt, setzt sie ein zum Aufbau der Gemeinde“ (1 Kor 14, 12). Eine förmliche Bestellung dazu ist wohl nicht erforderlich bzw. aus dem Text nicht erkennbar. – In der Didaché, einer Zusammenstellung von Bestimmungen für die Kirche in Syrien aus dem 2. Jahrhundert, gibt es noch keine ausgebildete Hierarchie, die „von oben nach unten“ ihre Amtsträger bestellt. Es heißt schlicht: „Wählt euch Bischöfe und Diakone“.<sup>5</sup> Die Leitungsaufgaben werden auch nicht als „Instanzen“ gegenüber der Gemeinde aufgefaßt, sondern die Gemeinde selbst ist die höchste Instanz.

Die Ämter in der frühen Kirche lassen sich nur unscharf erkennen und beschreiben. Sicher ist jedenfalls, daß auch Frauen wichtige Ämter innehatten, zumindest im Bereich der Diakonie (wenn man einmal von der „Apostolin“ Junia in Röm 16, 7 absieht). Die „Gemeindewitwen“ bildeten einen eigenen Stand. Für die Eintragung in das Verzeichnis der Gemeindewitwen werden im 1. Timotheusbrief (5, 9) Kriterien genannt, die denen der übrigen Amtsträger an Strenge nicht nachstehen (vgl. 1 Tim 3, 2–13).

Leitungsgewalt und liturgische Kompetenz

Es scheint, daß am Anfang auch wichtige Leitungsaufgaben in der Gemeinde nicht unbedingt auch zur Leitung der Eucharistie berechtigt haben. Die Purpurhändlerin Lydia, die sich auf die Predigt des Paulus hin samt ihrem ganzen Haus taufen ließ (vgl. Apg 16, 14–15), war wohl auch die Leiterin der Gemeinde, die sich in ihrem Haus bildete (vgl. Apg 16, 40); es fehlt aber ein Hinweis, daß sie je einer Eucharistiefeier vorstand. Ebenso gibt es keinen Beleg dafür, daß auch nur eine der so einflußreichen Gemeindewitwen oder eine andere Amtsträgerin der frühen Kirche je eine Eucharistiefeier geleitet hätte. Vielleicht ist aber schon die Frage nach der Leitung der Eucharistie aus unserer heutigen Sicht geprägt. In der Didaché wird der ganzen Gemeinde gesagt, wie sie Eucharistie zu feiern hat, ohne daß dabei der ausdrückliche Dienst eines Liturgen erwähnt wäre.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Didaché 15, 1 (Priester sind dort nicht erwähnt).

<sup>6</sup> Didaché 9.10. – Es scheint, daß auch der von uns heute als unerlässlich angesehene Kern der Eucharistiefeier noch keine feste Form hatte. Die „Wandlungsworte“ fehlen. Zuerst wird der Dank über den Kelch gesprochen, dann über das (vorher) gebrochene Brot.

Der Grundsatz, daß jede liturgische Kompetenz eine Zuständigkeit im Gemeindedienst voraussetzt, gilt zwar als Ideal, wurde aber nur in einzelnen Perioden der Kirchengeschichte einzuhalten versucht und wird bis heute nicht konsequent durchgehalten.<sup>7</sup> Die Trennung von Leitungsgewalt und liturgischer Kompetenz (von Jurisdiktion und Weihewalt) reicht sehr weit zurück. Im Mittelalter wurde es geradezu zur Regel, daß sich Bischöfe nur die Regierung der Diözese vorbehalten und sich manchmal sogar jahrelang nicht weihen ließen. Die Weihewalt übten „Weihbischöfe“ aus, die wiederum keine Jurisdiktion besaßen. Der Jurisdiktionsträger bei inkorporierten Pfarren war das Kloster, vertreten durch den Abt bzw. die Äbtissin, die geweihte Priester als ihre „Vikare“ anstellten.

Zurück zu den Anfängen: Obwohl offenbar keine spezielle Weisung Jesu für die Einsetzung oder gar für die Bezeichnung von Ämtern vorliegt, wissen sich Petrus und die anderen Apostel im Rahmen ihres Gesamtauftrages und ihrer Sendung berechtigt, Ämter und Amtsträger einzusetzen. Das zeigt sich in besonderer Weise bei der Einsetzung des Diakonenamtes (Apg 6). Als Begründung für die Einführung dieses neuen Amtes (durch die Apostel!) wird schlicht Arbeitsüberlastung durch die Verkündigung angegeben. „Die Zwölf beriefen die Gesamtheit der Jünger und erklärten ihnen: ‚Es paßt uns nicht, daß wir das Wort Gottes liegen lassen, um an den Tischen zu bedienen‘“ (Apg 6, 2). Sie setzen ein neues Amt ein, ohne sich dabei auf eine Weisung Jesu zu berufen oder es wenigstens mit einem theologischen Argument zu begründen.

Die weitere Ausgestaltung der Ämter ergibt sich aus der Situation der frühen Kirche: Die „Gründergeneration“ war bald ausgestorben; Vorstellungen, daß die Wiederkunft Jesu in den nächsten Jahren zu erwarten und also eine organisatorische Weiterentwicklung der Kirche nicht mehr erforderlich sei, haben sich bald verflüchtigt, und das Auftreten gnostischer Sekten hat zu einem Ruf nach verlässlichen Orientierungspersonen geführt. So fand auch Ignatius von Antiochien große Zustimmung, wenn er den Christen schrieb: „Tut nichts ohne den Bischof und die Presbyter; . . . wo immer der Bischof ist, da sei auch die Gemeinde.“<sup>8</sup>

Die Bezeichnung der Ämter

Die Bezeichnung der Ämter wird ausschließlich aus dem Bereich der Wirtschaft, der Politik oder der

<sup>7</sup> Vgl. W. Zauner, Sonntagsgottesdienst ohne Priester, in: Theologische Information 68, Linz 1994, 4. – Vgl. auch W. Croce, Die Geschichte der Niederen Weihen, in: ZkTh 70 (1948) 257–314.

<sup>8</sup> Ignatius v. A., Brief an die Gemeinde in Smyrna 8, 1.

Kommunalverwaltung übernommen, um jeden Vergleich mit der jüdischen Tempelhierarchie oder mit den heidnischen Priestern auszuschließen. Tertullian bezeugt aus dem Griechischen die Bezeichnungen *epískopos*, *presbýteros* und *diákonos* und fügt selbst den Sammelnamen *kléros*<sup>9</sup> dazu. Auch die lateinische Bezeichnung *ordo* (Körperschaft, leitender Stand gegenüber dem Volk, Summe der Ordnungsträger) geht wohl auf ihn zurück. Im Deutschen wird *ordo* mit „Weihe“ übersetzt und damit eine Geschichte der Verwechslungen begründet. Weihe, *consecratio*, ist von den Kirchenvätern bis zum II. Vatikanum die Bezeichnung für die Berufung zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen durch die Taufe: „Alle, die in Christus wiedergeboren sind, macht also das Zeichen des Kreuzes zu Königen, während sie die Salbung des Heiligen Geistes zu Priestern weiht (*Spiritus Sancti unctio consecrat sacerdotes*)“, schreibt Papst Leo der Große.<sup>10</sup> Aus dem Verständnis der Taufe als Weihe zum allgemeinen Priestertum leitet Ambrosius die Forderung ab, daß alle Mitglieder der Kirche einen priesterlichen Lebenswandel anstreben sollen.<sup>11</sup> Auch Augustinus sagt: „Alle nennen wir Priester, nicht nur die Bischöfe und Presbyter, weil sie Glieder des einen Priesters sind.“<sup>12</sup> Und das II. Vatikanische Konzil lehrt: „Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu . . . einem heiligen Priestertum *geweiht*.“<sup>13</sup> Also: „Geweiht“ wird der Täufling; der Amtspriester wird ordiniert, als Ordnungsträger eingesetzt.

Die Bezeichnung des Ordnungsdienstes in der Kirche als Weihe verleitet bis heute dazu, Elemente aus der Theologie der Taufe geradezu als Charakteristika der Amtstheologie auszugeben (*repraesentatio Christi, configuratio cum Christo, agere in persona Christi*). Man kann mit Fug sagen, der Amtsträger repräsentiere eben in amtlicher Weise Jesus Christus und werde ihm in besonderer Weise angeglichen. Aber das Charakteristikum ist eben diese besondere und amtliche Weise und nicht die Sache selbst, die ja von allen Christen gilt. – „Wenn man gut nachdenkt, so bedeutet es wesentlich mehr, Christ zu sein als Bischof, selbst dann, wenn es sich um den Bischof von

<sup>9</sup> Sprachlich ist darin noch der Vorgang bei der ersten Amtsverleihung enthalten: *kléros* kommt von *klaō* „abbrechen“ und bezieht sich auf eine Scherbe oder ein Holzstück, das als Los verwendet wird.

<sup>10</sup> *Leo d. Gr.*, Sermo IV, 1.

<sup>11</sup> *Ambrosius*, Lukaskommentar V, 33.

<sup>12</sup> *Augustinus*, Gottesstaat XX, 10.

<sup>13</sup> Kirchenkonstitution 10.

Rom handelt“, sagt der Papst.<sup>14</sup> Das heißt: Jeder Christ kann durch Ordination zu einem Amt nur etwas werden, was an sich weniger bedeutet als das, was er durch die Taufe schon ist.

## II. Zur Theologie des Amtes

Eine ausdrückliche „Theologie des Amtes“ wird erst nach der Entwicklung des Sakramentsbegriffs in der Hochscholastik entwickelt. Daher gibt es lehramtliche Entscheidungen über das Amt erst im 2. Jahrtausend. Obwohl es selbstverständliche Praxis war, hat erstmalig das IV. Laterankonzil (1215) über die Eucharistie erklärt: „Dieses Sakrament kann . . . nur ein Priester vollziehen, der gültig ordiniert wurde.“<sup>15</sup> Dieses Konzil hat die vierhundertjährige Praxis der „Laienbeichte“ vorausgesetzt und keineswegs zurückgewiesen, wenn es erklärt, daß jeder Gläubige wenigstens einmal im Jahr bei einem Priester beichten soll.<sup>16</sup> Das Konzil von Trient verzichtet auf eine umfassende Lehre über das Amt und kann sie auch nicht vorlegen, da keine einheitliche theologische Reflexion zur Verfügung steht. So beschränkt sich das Konzil auf eine Beantwortung der Fragen, die von den Reformatoren aufgeworfen werden: Das Amtspriestertum ist durch Christus eingesetzt und verleiht die Vollmacht, die Messe zu feiern und Sünden zu vergeben. Es ist ein Sakrament und prägt einen „Charakter“ ein.<sup>17</sup>

### Konzentration auf die Vollmachten im Bereich der Sakramentenspendung

Diese unvollständigen und umstandsbedingten Aussagen wurden nach dem Konzil zum Ausgangspunkt der gesamten weiteren Reflexion. Sie ist auf die Vollmachten im Bereich der Sakramentenspendung konzentriert. Das theologische Interesse am Amt bezieht sich auf jene Ämter, die Sakramente sind und in einer Weiheliturgie verliehen werden. Durch diese wird der Kandidat zur Spendung von Sakramenten ermächtigt. Die Jurisdiktion (Leitungsvollmacht) wird davon unterschieden und auf andere Weise übertragen. So bedarf der Priester nach der Weihe zur Spendung des Bußsakramentes einer Beichtjurisdiktion, die durch Dekret verliehen wird. Ein Priester, der zum Diözesanbischof ernannt wurde, hatte bis zu einer Neuregelung im Jahre 1990 schon vor seiner Weihe zum Bischof die volle Jurisdiktionsgewalt über seine Diözese. Umgekehrt hat ein Weihbischof nach seiner Weihe die volle Weihgewalt eines Bischofs, aber keine Jurisdiktion als Ordinarius einer Diözese, wenn sie ihm nicht durch den Diözesanbischof eigens verliehen wird.<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Johannes Paul II., Die Schwelle der Hoffnung überschreiten, Hamburg 1994, 42.

<sup>15</sup> DH 802.

<sup>16</sup> DH 812.

<sup>17</sup> DH 1771–1778.

<sup>18</sup> Can. 403–406 CIC.

Die Kirche hält also in ihrer Praxis daran fest: Weihevollmacht ist nicht auch schon Leitungsvollmacht – und umgekehrt. Am deutlichsten ist das beim höchsten Amt in der Kirche zu demonstrieren: Nach dem Kodex von 1917 erlangt der Papst sofort mit der Annahme seiner Wahl die volle Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche.<sup>19</sup> Die Sakramente kann er jedoch erst dann gültig spenden, wenn er zum Priester oder Bischof geweiht wird. Erst das neue Kirchenrecht bestimmt: „Volle und höchste Gewalt in der Kirche erhält der Papst durch die Annahme der rechtmäßig erfolgten Wahl zusammen mit der Bischofsweihe . . . Wenn der Gewählte noch nicht Bischof ist, ist er sofort zum Bischof zu weihen.“<sup>20</sup>

Das II. Vatikanische Konzil war zunächst vor allem an einer Theologie des Laien und an einer Beschreibung des Bischofsamtes, vor allem im Hinblick auf die Stellung des Papstes nach dem I. Vatikanum, interessiert. Als dann doch der Wunsch auftauchte, im Zusammenhang mit der Beschreibung des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen auch über den Amtspriester etwas zu sagen und auch das Amt des Ständigen Diakons wiederzubeleben, war die Zeit für theologische Reflexionen knapp. Es gelang weder, Jurisdiktion und Weihegewalt des Priesters befriedigend miteinander zu verbinden, noch dem Ständigen Diakon ein Profil zu verleihen, das seinen diakonalen Dienst mit seinen liturgischen Vollmachten verbindet. Dies geschah lediglich in einem Punkt, der jedoch bis heute kaum verstanden wird: Die Homilie bei einer Eucharistiefeier ist „dem Priester oder dem Diakon vorbehalten“.<sup>21</sup> Dieser gilt durch seinen amtlichen Auftrag zur Diakonie als Sprecher der Armen. Deren Stimme ist bei der Feier der Eucharistie zu hören, denn es ist die Stimme Christi.

### Spannungen und Konflikte nach dem Konzil

Nach dem II. Vatikanischen Konzil hat die Frage nach den Ämtern in der Kirche zu Spannungen und Konflikten geführt, die in zwei Wellen aufgetreten sind:

1. Die unbefriedigende Amtstheologie des Konzils hat zu einer leidigen Debatte über die Identität des Priesters (und des Ständigen Diakons) geführt. Schon 1967 fand im Priesterseminar Luzern eine internationale Tagung statt, die diese Frage behandelte. Viele Teilnehmer beklagten das Auseinanderklaffen von Weihevollmacht und Jurisdiktion. Sie erblickten das Wesen des Priesters in der Leitung der Gemeinde und sahen die innere Begründung für seine sakramentale Vollmacht in seinen

<sup>19</sup> Can. 219 CIC (1917).

<sup>20</sup> Can. 332 § 1.

<sup>21</sup> Can. 767 § 1.

Leitungsaufgaben. Als aber die ersten Überlegungen angestellt wurden, auch Laien Leitungsaufgaben anzuvertrauen, wurde erklärt: „Gemeindeleiter können nur Priester sein.“<sup>22</sup> Hier wird also die Weihevollmacht zur Begründung der Leitungskompetenz verwendet.<sup>23</sup>

2. Mit der Einführung der neuen kirchlichen Ämter und Dienste ist eine noch viel heftiger geführte Debatte um die Identität des Priesters in Gang gekommen. Ausgangspunkt bei dieser Debatte ist meist nicht das Leben der Gemeinde, sondern die „Weihegewalt“ bzw. die Kompetenzen von Amtsträgern. Kirche ereignet sich aber zunächst als Gemeinde, und das Amt ist Dienst an der Gemeinde. Wenn das Pfingstereignis nicht nur historisch am Anfang der Kirche steht, sondern die immer neuen Anfänge von Kirche beschreibt, dann könnten wir so überlegen: Zuerst kommt und wirkt der Geist. Er schenkt jeder Gemeinde eine Vielfalt von Gaben, die entdeckt und eingesetzt werden sollen „zum Aufbau der Gemeinde“ (1 Kor 14, 20).

Die Geschichte der Kirche ließe sich als Geschichte einer ständigen – und fruchtbaren – Spannung zwischen Amt und Charisma deuten. Im Bereich des sozialen Wirkens der Kirche, also der Caritas in einem umfassenden Sinn, nimmt diese Geschichte einen auffällig anderen Verlauf als etwa im Bereich der Liturgie, der Sakramente, der Kirchenleitung. Während dort die amtlichen Strukturen dominierend werden, ist es im Caritasbereich umgekehrt: Das zuständige Amt, der Diakon, stirbt sogar faktisch aus, wird über mehr als ein Jahrtausend nur rein formal verliehen. In der Diakonie dominiert das freie charismatische Element: Da gibt es immer neue Ordensgründungen, angestoßen durch konkrete caritative Herausforderungen. Da bilden sich immer neue Bruderschaften und Gemeinschaften von Frauen, die sich sozial engagieren. Einige der „Gaben zum Aufbau der Gemeinde“ sind von Anfang an als Ämter verfaßt, mit denen sich die Kirche definitiv identifiziert und die sie deshalb in die Liste der Sakramente aufgenommen hat: Diakon, Priester, Bischof. Das sind aber von Anfang an nicht die einzigen Ämter. Schon sehr früh wurden die einzelnen Aufgaben in einer Gemeinde in einer sehr unterschiedlichen Weise wahrgenommen, die sich in ihrer ganzen Vielfalt beim

<sup>22</sup> Österreichischer Synodaler Vorgang (ÖSV) 1974, 1.2.4.7.

<sup>23</sup> Die Herbstkonferenz 1994 der österreichischen Bischöfe hat festgestellt, daß „die Leitung einer Pfarrgemeinde vom Bischof nur einem geweihten Priester übertragen werden kann. Der Priester kann nicht ersetzt werden; nur er kann mit der Gemeinde die Eucharistie feiern, . . . das Sakrament der Buße und der Krankensalbung spenden“. (Zit. nach FURCHE 46 [1994] vom 17. 11. 94, 6.)

Gottesdienst zeigt. Klemens von Rom, der dritte Nachfolger des Petrus, schreibt im Jahre 96 in einem Brief an die Korinther: „Dem obersten Priester (= Bischof) sind eigene Aufgaben zugeteilt, auch den Priestern ist ihr eigener Platz angewiesen, und den Leviten obliegen eigene Dienstleistungen; der Laie ist an das gebunden, was für die Laien vorgeschrieben ist.“<sup>24</sup> Zur Zeit des römischen Bischofs Cornelius († 253) zählt die Gemeinde von Rom eine ganze Hierarchie von Amtsträgern auf.<sup>25</sup> Das heutige Kirchenrecht versteht unter einem Amt „jedweden Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“<sup>26</sup>. Das heißt, die Kirche kann und soll je nach Bedarf kirchliche Ämter einsetzen und kann diese auch wieder abschaffen. Sie muß ihre Ämter von Zeit zu Zeit überprüfen, ob sie noch notwendig sind bzw. ob sie noch ausreichen.

### III. Braucht die Kirche neue Ämter?

Nach dem II. Vatikanischen Konzil wurden einige frühere Ämter abgeschafft (Subdiakonat und „Niedere Weihen“) und neue Dienstämter eingesetzt: Die Dienste des Lektors und des Akoluthen, die durch den Bischof in einer (im Rituale vorgesehenen liturgischen Feier) Laien übertragen werden.<sup>27</sup> Neben diesen eingesetzten Dienstämtern gibt es Dienstämter, die in aller Stille gewachsen sind: Religionslehrer, Pastoralassistenten, amtliche Mitarbeiter in der Caritas. Diese neuen Ämter wurden nicht theologisch reflektiert und formell eingesetzt, sondern sie ergaben sich eher pragmatisch und konnten zudem nur in Ländern eingeführt werden, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen. Die theologische Qualifikation dieser neuen Ämter ist entsprechend unterschiedlich und ihre Formulierung elastisch: bezüglich ihrer kanonischen Form (*missio canonica*, Dekret, Veröffentlichung im Amtsblatt usw.), ihrer juridischen Form (Arbeitsvertrag, Honorar oder unbezahlter Dienst) und ihrer Dauer (ganztägig oder halbtägig, für kürzere oder längere Zeit).<sup>28</sup>

### Orientierung auf Tätigkeitsfelder

Diese Flexibilität kommt der heutigen Situation der Seelsorge, aber auch der Mentalität vieler Mitarbeiter in der Seelsorge entgegen. Sie interessieren sich weniger für fixe Amtsstrukturen, sondern für Tätigkeitsfelder, wie sie eben heute entstehen und wieder vergehen. Auch in

<sup>24</sup> Klemens von Rom, 1 Kor 40, 5.

<sup>25</sup> 1 Bischof, 46 Priester (Presbyter), 7 Diakone, 7 Subdiakone, 42 Akoluthen, 52 Exorzisten, Lektoren und Ostiarier (Türhüter), dazu noch etwa 150 „Witwen“ (Verantwortliche für die Caritasarbeit).

<sup>26</sup> Can. 145 § 1.

<sup>27</sup> Motu proprio „Ministeria quaedam“ (1972), AAS 64 (1972) 529–534.

<sup>28</sup> Vgl. H. Legrand, Das Amt in der Ortskirche, in: P. Eicher (Hg.), Neue Summe Theologie III, Freiburg 1989, 154.

anderen Bereichen ändern sich heute diese Tätigkeitsfelder oft rasch. Man denke z. B. an die Altendienste, an die Hauskrankenpflege, an die Fürsorge, an die Tätigkeit von Streetworkern. Dort besteht wie bei den neuen kirchlichen Ämtern das Problem der Einbindung in die bestehenden Strukturen. Manche befürchten geradezu, durch feste Strukturen an der jeweils erforderlichen Arbeit gehindert zu werden. Es ist also gar nicht erstrebenswert, die entstandene Unruhe und Vielfalt rasch zu beenden und wohlmeinend wieder klare Strukturen und Ordnungen zu schaffen.

Eine schärfere Auseinandersetzung über die neuen Ämter und die durch sie vermeintlich bedrohte Identität des Priesters begann erst mit der Anstellung der „Pfarrassistenten“. Der ÖSV (Österreichischer Synodaler Vorgang 1972–1974) nennt sie „Gemeindeassistenten“ und stellt fest: „Sie sind im Rahmen ihrer Beauftragung und Zuständigkeit verantwortlich für die ihnen anvertraute Gemeinde (z. B. eine nicht mehr besetzte Pfarre . . .) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer.“<sup>29</sup> Was hier „Verantwortung für eine anvertraute Gemeinde“ genannt wird, ist heute Gegenstand einer Auseinandersetzung über die Leitung einer Pfarre. Dies vor allem deshalb, weil damit die Frage nach der Leitung der Pfarre, aber auch nach der Übertragung bestimmter liturgischer Kompetenzen verbunden ist.

„Pfarrassistent“ und  
andere Namen

Das Unbehagen mit diesen Fragen zeigt sich schon in den Bezeichnungen dieses neuen Amtes. Die Diözesen haben sich nicht einmal innerhalb Österreichs abgesprochen, geschweige denn innerhalb des deutschen Sprachraumes. Jetzt spricht man z. B. in Linz von einem „Pfarrassistenten“, in Salzburg von einem „Pfarramtsleiter“, in der Nachbardiözese München von einem „Pfarrbeauftragten“, in Bamberg von einem „Ansprechpartner“, in Würzburg von einer „pastoralen Bezugsperson“ und in Speyer von einem „Pastoralteamleiter“; in der Diözese Basel hieß die frühere Bezeichnung „Bezugsperson“ und wurde dann geändert auf „Gemeindeleiter(in)“. In einer Zeit der Europäischen Union, die auch von der Kirche befürwortet wird, gelingt es also dieser nicht einmal, innerhalb einzelner Länder oder gar eines Sprachbereichs gleiche Bezeichnungen für gleiche Funktionen zu vereinbaren. Doch die Frage geht nicht nach dem Namen, sondern nach der Kompetenz. Wird den Pfarrassistenten eine Pfarre „anvertraut“, dann haben sie eine Verantwortung, weil sie Leiter bzw. zumindest „an der Erfüllung von Leitungsaufgaben beteiligt“ sind.

<sup>29</sup> ÖSV 3.3.1.

Das II. Vatikanische Konzil hat u. a. deshalb den Ständigen Diakonat wieder eingeführt, weil man hoffte, damit das seit Jahrhunderten in den Ländern mit einem extremen Priestermangel gewachsene Amt des Katechisten dem „Weihestand“ eingliedern zu können. Da jedoch die Katechisten (vor allem wegen des Verbots der Wiederheirat nach dem Tod der Gattin) dazu nicht bereit waren, sah sich die Kommission zur Erarbeitung des 1983 erschienenen Kodex des Kirchenrechts gezwungen, die liturgischen Kompetenzen des Diakons grundsätzlich (mit Ausnahme der Homilie bei der Eucharistiefeier) auch für Laien vorzusehen. Es ist den einzelnen Diözesanbischöfen bzw. den Bischofskonferenzen anheimgestellt, wie weit sie davon Gebrauch machen wollen. In bezug auf die Leitung einer Pfarre ist der Diakon dem Laien gleichgestellt: Wenn „ein Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat“, an der Wahrnehmung von Seelsorgsaufgaben beteiligt werden, ist ein Priester zu bestimmen, der die Seelsorge leitet. Er ist zwar „mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers“ ausgestattet, hat aber nicht die Pflichten eines Pfarrers.<sup>30</sup>

Das fragwürdige „moderamen“ des Priesters

Ist das durchzuhalten? Ist das nicht in der Realität schon überholt? Der Ausdruck für „leiten“, der hier gebraucht wird, ist der blasseste, der im Kirchenrecht vorkommt, nämlich *moderari*.<sup>31</sup> Es handelt sich also um ein *moderamen*, wie es das Konzil im Zusammenhang mit der Katholischen Aktion erwähnt: Diese ist eine von Laien geleitete Organisation, die aber unter der „Oberleitung der Hierarchie“ (*moderamen superius*) steht.<sup>32</sup> Die Ausübung dieser Oberleitung besteht in der Praxis in einer Bestätigung des gewählten Präsidiums und der Statuten. Wie das *moderari* eines Priesters, der nur die Rechte, aber nicht die Pflichten eines Pfarrers hat, genau aussehen soll, wird im Kirchenrecht nicht näher erläutert. Vermutlich ist an eine Art episkopaler Funktion gedacht, also an eine Art Aufsicht und Letztinstanz, die sich nicht auf die laufenden und täglich anfallenden Leitungsaufgaben bezieht.

Für die nächste Zeit wird wohl der „Pfarrassistent“ das wichtigste neue Amt werden. Dazu scheint sich auch der amtliche Seelsorger (bzw. die amtliche Seelsorgerin) im Krankenhaus herauszubilden, für den bzw. für die sich

<sup>30</sup> Can. 517 § 2 CIC.

<sup>31</sup> Can. 129 CIC kennt auch kräftigere Termini für Leitung, z. B. *potestas regiminis* oder *potestas iurisdictionis*; zur Bedeutung von *moderari* in can. 517 §2 vgl. M. Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, Essen 1994, 38–41.

<sup>32</sup> Laiendekret 20.

Zwei gegensätzliche Positionen . . .

die Frage einer Übertragung der Kompetenz zur Krankensalbung stellt. Für die Ausstattung dieser Ämter gibt es zwei theoretische Positionen:

1. Leitungskompetenz und liturgische Kompetenz sollen einander voll entsprechen. Das würde heißen: Wer eine Pfarrgemeinde faktisch leitet, wem sie anvertraut wird und wer für sie tatsächlich die Verantwortung trägt, der soll auch alle liturgischen Kompetenzen erhalten, die die Gemeinde braucht: Eucharistie, Bußsakrament, Krankensalbung. Konsequenz zu dieser Position fordern manche: Wer immer eine Pfarre leitet, ist zum Priester zu weihen. Weil abzusehen ist, daß dafür nicht ausschließlich zölibatäre Männer zu Verfügung stehen, hat schon Klostermann gefordert, daß das Priesteramt an Männer und Frauen, an Ehelose und Verheiratete, an akademisch Gebildete und nicht akademisch Gebildete, auf Dauer und auf Zeit vergeben wird. Auch einzelne Bischöfe haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Der brasilianische Bischof Adriano Hypolito hat das gleiche auch in bezug auf das Amt des Bischofs und des Papstes für sinnvoll gehalten.

2. Jurisdiktion und Weihevollmacht sind voneinander völlig trennbar. Dann ist es möglich, statt eines Pfarrers einen Pfarreileiter einzusetzen, der die volle Leitungsgewalt und Verantwortung für die Pfarre trägt. Die einem Priester vorbehaltenen Sakramente können eben dann nur gefeiert werden, wenn ein Priester zur Verfügung steht.

. . . und der Kompromiß

Beide Positionen stellen Extreme dar. Das kirchliche Leben hat sich zwar manchmal bald in die eine, bald in die andere Richtung bewegt, aber keine von beiden wurde je als Ideal angesehen. Wir werden wohl auch heute nur Kompromisse anstreben können, bei denen die Eckpunkte gewahrt bleiben: Jurisdiktion und Weihevollmacht dürfen nicht völlig voneinander getrennt werden; Leitungskompetenz ist aber nicht ausschließlich an die Weihevollmacht gebunden. Diesen Weg scheint der neue Kodex vor Augen zu haben: Volle Jurisdiktion kann nur einem Bischof oder Priester übertragen werden; Laien können aber „an der Ausübung der Jurisdiktion“ beteiligt werden. Wenn diese Eckpositionen festgehalten werden, könnte die Debatte entkrampft und könnten sachliche Lösungen getroffen werden.